

Zugang zur Beschäftigung mit Duldung

Ab dem ersten Tag der Duldung

- Praktikum
- Betriebliche Ausbildung
- FSJ/ Bundesfreiwilligendienst
- Personen mit inländischen Hochschulabschluss Beschäftigung dem Abschluss entsprechend
- Personen mit ausländischem Hochschulabschluss, wenn Kriterien der blauen Karte erfüllt sind (49600Euro/Jahr Brutto), Beschäftigung entsprechend dem Abschluss
- Beschäftigung von Familienmitgliedern im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen

§-Grundlage

- §32 Abs.2 BeschV

Zustimmung BA: nicht notwendig

Vorrangsprüfung: keine

Beschäftigungsprüfung: keine

Ab dem vierten Monat

- Personen mit ausländ. Hochschulabschluss in Mangelberufen (naturwissenschaftler, Arzt, Mathematiker, Ingenieur, IT-Fachkraft)
- Personen mit inländ. Berufsausbildung (mind. zwei Jahre) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- Personen mit einem ausländ. Ausbildungsabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung in einem Mangelberuf (siehe positiv Liste der BA)
- Befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o.ä.) die für die Anerkennung eines ausländ. Berufsabschluss oder die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf notwendig ist

§ - Grundlage

- 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV

Zustimmung BA: notwendig

Vorrangsprüfung: keine

Beschäftigungsprüfung: notwendig

Ab dem vierten Monat

- Jede andere Beschäftigung
- Auch Leiharbeit ist in den meisten Regionen möglich (Vorrangsprüfung nur in MV, BY und NRW regional (§ 32 Abs.3 BeschV)

§ - Grundlage

- § 32 Abs. 1 BeschV
- § 32 Abs. 5 BeschV

Für eine Beschäftigung ist immer eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich.

Die Ausländerbehörde wägt das persönliche und das öffentliche Interesse gegeneinander ab und erteilt nach Ermessungsentscheidung eine Arbeitserlaubnis.

Die Ausländerbehörde kann in drei Fällen, unabhängig von der Aufenthaltsdauer, ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 Nr. 1-3 AufenthG verhängen.

- Die Einreise ist erfolgt, um Leistungen nach AsylbLG zu erlangen.
- Wenn die Person aus selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden kann.
- Die Person kommt aus einem sogenannten sicheren Herkunftsstaat (Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Albanien, Ghana, Senegal), hat nach dem 31.08.2015 einen Antrag gestellt und wurde abgelehnt

§ - Grundlage

- § 60a Abs.6 AufenthG

Wird ein Arbeitsverbot erteilt, immer prüfen, ob diese nach Grundlage von § 60a Abs.6 AufenthG erfolgt ist. Manche Ausländerbehörden schreiben „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“, obwohl kein Arbeitsverbot vorliegt.

Zustimmung zur Beschäftigung für ein Praktikum mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung/BÜMA

Hospitationen: stellt keine Beschäftigung im Sinne des §/ SGB IV dar.

- ABH – nein AA – nein

Schulpraktikum: gelten nicht als Beschäftigung sofern es sich nicht um eine duale Berufsausbildung handelt.

- ABH – nein AA – nein

Betriebliche Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§45 SGB III):

Max. 6-wöchiger betrieblicher Anteil im Rahmen einer Förderung der Arbeitsagentur

- ABH – nein AA – nein

Ehrenamtliche Tätigkeit: begründet keine „Arbeitnehmereigenschaft“, wenn sie bei einer karitativen oder gemeinnützigen Einrichtung ausgeübt wird.

- ABH – nein AA – nein

Vorgeschriebenes Praktikum im Rahmen einer Berufsausbildung oder Studiums:

Praktikum wird verpflichtend gemäß einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung oder einer hochschulrechtlichen Bestimmung geleistet.

- ABH – ja AA – nein

Praktikum zur Orientierung zwecks Ausbildung oder Studium: freiwillig und max. drei Monate

- ABH – ja AA – nein

Freiwilliges Ausbildungs- oder Studienbegleitendes Praktikum: Praktikum von ein bis drei Monaten begleitend zu Berufs- oder Hochschulausbildung

- ABH – ja AA – nein

Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III) : sechs- bis zwölfmonatiges betriebliches Praktikum das auf eine Ausbildung in einen anerkannten Ausbildungsberuf vorbereitet

- ABH – ja AA – nein

Praktikum im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (§ 51 SGB III):

Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung, wenn Eltern oder sie selbst eine mehrjährige Voraufenthalts- und Vorbeschäftigungszeiten vorweisen.

- ABH – ja AA – nein

Praktikum im Rahmen eines EU-geförderten Programms: Praktikum im Rahmen von ESF-Maßnahmen „Bleiberechtsnetzwerk“ (in Köln: CHANCE - Bleiberecht am Rhein).

- ABH – ja AA – nein

Freiwilliges soziales Jahr/Bundesfreiwilligendienst:

- ABH – ja AA – nein

Praktikum im Rahmen von Anpassungskursen für die Anerkennung eines ausl. Berufsabschlusses: befristete praktische Tätigkeit, die wie auch Pflichtpraktika vom Mindestlohn befreit und daher zustimmungsfrei ist.

- ABH – ja AA – nein

Sonstige Praktika (Aufenth. seit 3, aber weniger als 15 Monaten): alle anderen Formen von Praktika gelten als Probearbeiten.

- ABH – ja AA – ja

Nach einem Aufenthalt von vier Jahren entfällt die Zustimmung der Arbeitsagentur.

Jede Tätigkeit kann mit Erlaubnis der Ausländerbehörde ausgeübt werden.